

**EINBRUCHDIEBSTAHL - Bewachung der Versicherungsräumlichkeiten -
Wachdienst - ED3015.12**

Im Sinne des Art. 5 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen wird vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten außerhalb der Geschäftszeit (daher auch an Sonn- und Feiertagen) durch einen Bewachungsdienst, der täglich mindestens dreimal in unregelmäßigen Abständen zumindest Außenkontrolle verschlossenen Fenster und versperrter Türen vornimmt, bewacht wird.